

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4105 —

Probleme um die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 27. September 1989 – RS III 4 – 514 609/4.2 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. In der Sitzung am 6. Juni 1989 hat sich das Bundeskabinett mit der Zusammenarbeit europäischer Unternehmen auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie befaßt und Grundsatzentscheidungen im Hinblick auf die Entwicklung einer europäischen Strategie für die Kernenergienutzung und zur Gewährleistung des integrierten Entsorgungskonzeptes getroffen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung festgestellt, daß eine dauerhafte Wiederaufarbeitung in den Staaten der Europäischen Gemeinschaften als Teil des integrierten Entsorgungskonzeptes und damit des Entsorgungsvorsorgenachweises für abgebrannte Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken anerkannt werden und die bislang in Wackersdorf vorgesehene Wiederaufarbeitung im Inland ersetzen kann. Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf ist noch nicht endgültig, etwa durch Rücknahme des Antrags nach § 7 des Atomgesetzes, abgeschlossen. Bei positivem Abschluß der privatrechtlichen Verträge und deren völkerrechtlicher Absicherung könnte die Antragstellerin jedoch alsbald die Beendigung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens herbeiführen. Zunächst hat sie unter dem 31. Mai 1989 auf die weitere Ausnutzung des Sofortvollzugs verzichtet, den die zuständige bayerische Genehmigungsbehörde entsprechend am 6. Juni 1989 aufhob. Damit
- ist kurzfristig bis zur Entscheidung über die Verfahrensbeendigung durch die Antragstellerin wegen einer anderweitig gesicherten dauerhaften Wiederaufarbeitung ein Verfahrenszustand eingetreten, während dessen Dauer keine Prüfungen im Hinblick auf eine Verwaltungsentscheidung über die 2. Teilgenehmigung vorgenommen werden.
2. Nach der gesetzlichen Regelung des § 9a des Atomgesetzes hat derjenige, bei dem radioaktive Reststoffe anfallen, dafür zu sorgen, daß diese schadlos verwertet werden, soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik möglich, wirtschaftlich vertretbar und mit dem Schutzzweck des Atomgesetzes vereinbar ist. Das integrierte Entsorgungskonzept der Bundesregierung konkretisiert diese gesetzliche Vorgabe und sieht die Realisierung der Entsorgung vorrangig durch Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente und Verwertung der bei der Wiederaufarbeitung zurückgewonnenen Kernbrennstoffe vor. Hierzu hat sie im einzelnen im Bericht an den Deutschen Bundestag zur Entsorgung der Kernkraftwerke und anderer kerntechnischer Einrichtungen vom 13. Januar 1988 (Drucksache 11/1632) unter den Nummern 3.2.2, 4.1.3 und 4.1.6 Stellung genommen. Darin ist dargestellt, daß schon derzeit die Entsorgung im wesentlichen auf Wiederaufarbeitung in anderen EG-Staaten gestützt wird.

3. Die der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zugrundeliegenden Themen sind bereits in großem Maße, teilweise sogar wiederholt, im Deutschen Bundestag behandelt worden.
4. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß die Große Anfrage eine Reihe von Einzelfragen enthält,
 - 4.1 die von der Genehmigungsbehörde noch nicht abschließend geprüft sind und deren Beantwortung durch die Bundesregierung bei Fortführung des Verfahrens weitere Prüfungen präjudizieren könnte,
 - 4.2 die spezielle Einzelheiten betreffen, die detailliert ggf. von der für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständigen Landesbehörde zu prüfen wären,
 - 4.3 die Bereits durch das Verfahren bis zur 1. Teilgenehmigung erledigt worden sind, in dem der damals hierfür zuständige Bundesminister des Innern eine positive bundesaufsichtliche Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit unter den Gesichtspunkten der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgegeben hat.

Auf derartige Einzelfragen wurde aus den genannten Gründen nicht eingegangen.
5. Im Hinblick auf die Fragen zur Hydrologie am Standort (Abschnitt VI) weist die Bundesregierung darauf hin, daß bei der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf durch entsprechende bauliche Maßnahmen das Mehrbarrierenkonzept zum Einschluß radioaktiver Stoffe eingehalten und damit der erforderliche Grundwasserschutz gewährleistet worden wäre. Flüssigkeitsundurchlässige Schichten im Untergrund haben die Funktion einer zusätzlichen, unterstützenden Sicherheitsbarriere, indem sie verschiedene Grundwasservorkommen voneinander trennen. Siehe hierzu auch Drucksache 11/182.
6. Die in der Vorbemerkung sowie in einzelnen Fragen enthaltenen Verdächtigungen und Unterstellungen weist die Bundesregierung zurück.

1. Die Rolle der Bund-Länder-Kommission

1. Zu welchem Zeitpunkt hat die Bund-Länder-Kommission die Richtlinien für die Standortvorauswahl für eine Wiederaufarbeitungsanlage abgeschlossen, die am 15. Januar 1981 durch das Bundesinnenministerium bekanntgemacht worden sind?

Ende September 1980.

2. In welchem Zeitraum vor 1981 wurden in der Bund-Länder-Kommission schon Spekulationen über spätere Standorte angestellt, und von welchen Standorten war damals die Rede?

Im Bund/Länder-Ausschuß für Atomkernenergie sind zu keiner Zeit Spekulationen über spätere Standorte

für eine Wiederaufarbeitungsanlage angestellt worden.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch Mitglieder der Bund-Länder-Kommission und in Forschungsprojekten, die von der Bundesregierung finanziert wurden, schon vor Ende der Festlegung der Richtlinien mögliche Standorte in der Öffentlichkeit ins Gespräch gebracht wurden?

Der Bundesregierung ist aus Presseberichten bekannt, daß bereits vor Veröffentlichung der „Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufarbeitungsanlagen“ über mögliche Standorte für eine Wiederaufarbeitungsanlage diskutiert wurde. Es ist ihr jedoch nicht bekannt, durch wen im Einzelfall solche Diskussionen ausgelöst wurden.

4. Welche Standorte in der Bundesrepublik Deutschland wären nach den in der Bund-Länder-Kommission festgelegten Auswahlkriterien insgesamt in Frage gekommen?

Die „Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufarbeitungsanlagen“ erlauben es, in Betracht gezogene potentielle Standorte einzeln, oder hinsichtlich einzelner Kriterien im Rahmen einer Vorprüfung vergleichend zu bewerten.

Es ist nicht der Zweck dieser Kriterien, zu prüfen, welche Standorte in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt in Frage kommen.

5. Wer waren die Mitglieder dieser Kommission, wen vertraten sie dabei, und in wessen Auftrag handelten sie?

Der Bund/Länder-Ausschuß für Atomkernenergie setzte sich damals aus Vertretern des Bundesministers des Innern sowie Vertretern der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesländer zusammen.

Die Ausschußmitglieder handelten im Auftrag ihrer jeweiligen Dienstherren.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufarbeitungsanlagen für Bayern geändert worden sind? Welche Änderungen haben dabei stattgefunden, und was waren die Gründe dafür?

Für die „Kriterien zur Bewertung von Standorten für eine industrielle Anlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe in Bayern“ sind die „Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufarbeitungsanlagen“ weitgehend übernommen worden. Abweichungen hiervon finden sich bei den Kriterien „Meteorologie“, „Mittlerer Niedrigwasserabfluß des Vorfluters“, „Trinkwasserschutz“, „Bevölkerungsverteilung“ und „Flugzeugabsturz“. Dies ist z. T. in einem konser-

vativen Ansatz, z. T. wegen Berücksichtigung von landesspezifischen Gegebenheiten bzw. in Landesrecht fallenden Festlegungen begründet.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die bayerischen Behörden anstelle eines 100 Meter hohen Abluftkamines einen 200 Meter hohen Kamin eingeführt haben, ohne daß der Grenzwert für den Langzeitausbreitungsfaktor adäquat geändert worden ist?

In den „Kriterien zur Vorauswahl von Standorten für Wiederaufarbeitungsanlagen“ ist keine bestimmte Kaminhöhe festgelegt worden.

Auch in den „Kriterien zur Bewertung von Standorten für eine industrielle Anlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe in Bayern“ wird keine bestimmte Kaminhöhe „eingeführt“. Es wird lediglich angemerkt, daß bei einer Wiederaufarbeitungsanlage eine Kaminhöhe von 200 m angenommen werden kann.

8. Trifft es zu, daß die Bundesrichtlinien einen Standort als ungeeignet erscheinen lassen, wenn Wind an mehr als 92 Tagen im Jahr in dem gleichen 30-Grad-Sektor weht und daß diese Regelung in Bayern so geändert worden ist, daß ein Standort für eine Wiederaufarbeitungsanlage erst dann ausscheidet, wenn der Wind an mindestens 356 Tagen im Jahr in diesem gleichen 30-Grad-Sektor weht?

Nein.

9. Wurden alle Änderungen einzeln in der zuständigen Bund-Länder-Kommission oder in anderen Gremien diskutiert und begründet?

Die „Kriterien zur Bewertung von Standorten für eine industrielle Anlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe in Bayern“ berücksichtigen neben den nuklearspezifischen auch landesspezifische Aspekte und sind z. T. konservativer als die „Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufarbeitungsanlagen“. Sie sind von der bayerischen Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzt und vom bayerischen Ministerrat gebilligt worden.

Insoweit bestand auf seiten des Bundes oder des Bund/Länder-Ausschusses kein Handlungsbedarf.

10. Wie wurde bei der Diskussion um die Standortvorauswahlbedingungen die Studie Jülich 1220 berücksichtigt, die von 10 Fachwissenschaftlern des Kernforschungszentrums Jülich und der TU Aachen erstellt worden ist und darauf hinweist, daß „ein signifikanter Unterschied zwischen dem Langzeitausbreitungsfaktor in Nord- und Süddeutschland“ besteht, „der es empfehlenswert erscheinen läßt, zwei Basisstandortklassen Nord und Süd einzuführen“?

Zur Ermittlung des maximalen Langzeitausbreitungsfaktors wird gemäß „Allgemeine Berechnungsgrundlagen für die Strahlenexposition bei radioaktiven Ableitungen mit der Abluft oder in Oberflächengewässern“ (Richtlinie zu § 45 StrlSchV, GMBL 1979, S. 371 ff.) vorgegangen. In diesen Berechnungsgrundlagen sind die Ergebnisse der Studie Jülich 1220 (1975) berücksichtigt.

11. Warum wurde in die bayerischen Kriterien für eine Standortvorauswahl abweichend von den Bundeskriterien eine Obergrenze für die Wasserführung des Vorfluters der WAA eingeführt?

Der Kühlwasserbedarf einer Wiederaufarbeitungsanlage ist gering, sie kann deshalb an einem verhältnismäßig kleinen Vorfluter liegen. Durch die Einführung einer Obergrenze für den mittleren Niedrigwasserabfluß sollen aus landesplanerischer Sicht Standorte an großen Flüssen für andere Nutzungsarten mit hohem Kühlwasserbedarf freigehalten werden.

12. Ist diese Einführung einer solchen Obergrenze für den mittleren Niedrigwasserabfluß des Vorfluters in der Bund-Länder-Kommission diskutiert worden?

Nein.

13. Welche Gründe hatte die Bund-Länder-Kommission, die mittlere Wasserführung des Vorfluters nach oben nicht zu begrenzen?

Weil eine solche Begrenzung nur durch spezielle Interessen eines Bundeslandes begründet sein kann – vgl. Antwort zu Frage 11.

14. Wie interpretiert die Bundesregierung das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung im Fall der Einführung einer Obergrenze für die Wasserführung des Vorfluters, insbesondere auch bei Störfällen?

Das in § 28 StrlSchV niedergelegte Minimierungsgebot betrifft ausschließlich die bei Ausübung oder Planung einer Tätigkeit gemäß § 1 StrlSchV zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Schutzmaßnahmen. Diese müssen unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ausgestaltet sein. Der Normalbetrieb einer Anlage und die zu unterstellenden Störfälle werden hierbei in gleicher Weise in Betracht gezogen.

15. Ist der Bundesregierung die höchstrichterliche Entscheidung im Wyhl-Urteil vom 19. Dezember 1985 bekannt, nach der die Richtlinien der Bund-Länder-Kommission, die abschließend beschlossen worden sind, normenkonkretisierende Funktionen ausüben, und wie beurteilt sie die Abwei-

chungen der Bayerischen Staatsregierung von den Übereinkünften in dieser Bund-Länder-Kommission?

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1985 in Sachen Kernkraftwerk Wyhl hat eine vom Bundesminister des Innern nach abschließender Beratung im Länderausschuß für Atomkernenergie erlassene Richtlinie eine die Gerichte bindende normenkonkretisierende Funktion bei der Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Im konkreten Falle bleibt es einer Landesregierung unbenommen, die vom Bundesminister des Innern vorgelegten „Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufarbeitungsanlagen“ konservativer zu fassen bzw. im Rahmen ihrer Zuständigkeit festzusetzen, zumal diese nur ein die Standortvorauswahl unterstützendes Grobraster darstellen. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Länder Gebrauch gemacht. Insbesondere nimmt die mit Hilfe der Standortkriterien im Rahmen einer Standortvorauswahl vorzunehmende Bewertung von Standorten die Ergebnisse des folgenden Genehmigungsverfahrens nicht vorweg.

16. Trifft es häufiger zu, und wenn ja, in welchen Fällen, daß von den Übereinkünften der Bund-Länder-Kommission in den einzelnen Ländern abgewichen wird?

Nein.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung, daß im Fall von Volksentscheiden im Bereich der Atomenergie diese als Bundessache aufgefaßt werden, gleichzeitig jedoch Vereinbarungen der Bund-Länder-Kommission länderspezifisch abgeändert werden? Greifen in diesen Fällen die Länderrechte oder gilt weiterhin die bundeshoheitliche alleinige Zuständigkeit?

Siehe Antwort zu Frage 15.

II. Abstand zwischen Vorfluter und WAA

Der Standort der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf befindet sich in einer Entfernung von ca. 11 km Luftlinie von der Einleitungsstelle der Abwässer aus der WAA in den Vorfluter Naab. Die Abwasserleitung soll insgesamt ca. 15 km lang werden. Dies steht im Gegensatz zu den bayerischen Standortkriterien für eine Wiederaufarbeitungsanlage, die einen Vorfluterabstand von 5 km vorschreibt.

1. Welche Gründe haben dazu geführt, daß dieses Auswahlkriterium hinsichtlich des Vorfluterabstandes nicht eingehalten worden ist?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

2. Hält die Bundesregierung die orographischen Verhältnisse entlang der Trasse zum Vorfluter für günstig? Wenn ja, warum?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

3. Welche speziellen Eigenschaften der Orographie rechtfertigen, daß der Vorfluterabstand den Höchstwert für günstige Orographie sogar noch um ca. 37,5 Prozent übersteigen kann?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

4. Welche Sicherheitsanforderungen werden an die Anlagen der Abwasserleitung gestellt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.1.

5. Sind schleichende Leckagen in der Abwasserleitung mit Sicherheit auszuschließen?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.1.

6. Trifft es zu, daß die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) erklärt hat, daß schleichende Leckagen nicht auszuschließen sind?

In den im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf vorgelegten Antragsunterlagen ist eine solche Äußerung nicht enthalten.

7. Welche potentiellen Probleme von schleichenden Leckagen mit Grundwasserkontamination bei kerntechnischen Anlagen sind der Bundesregierung bekannt, und wo wurden ggf. praktische Erfahrungen der Öffentlichkeit bekanntgemacht?

Von welchen potentiellen Problemen von schleichenden Leckagen auszugehen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. So ist der Bundesregierung beispielsweise bekannt, daß am 8. Februar 1985 in der Außenwand der Endbeckenanlage des Klärwerks des Kernforschungszentrums Karlsruhe (KfK) bei einer routinemäßigen Begehung Haarrisse festgestellt wurden, die Undichtigkeiten vermuten ließen. Die zuständigen Behörden wurden hiervon unverzüglich benachrichtigt. Darüber hinaus wurden die Mitarbeiter des KfK, der Bundesminister für Forschung und Technologie, die Bürgermeister der umliegenden Gemeinden, die Lokalpresse, eine Nachrichtenagentur sowie Funk und Fernsehen informiert.

In diesen Endbecken werden geklärte Chemieabwässer, die entsprechend behördlicher Genehmigung Tritium enthalten können, vor ihrer Ableitung in den Rhein gesammelt. Grundwasserproben aus der Umgebung des Klärwerks ergaben am 12. Februar 1985 eine Tritiumkonzentration, die im Mittel etwa $\frac{2}{3}$ der nach Strahlenschutzverordnung für Trinkwasser maximal zulässigen Konzentration entspricht.

Die zuständigen Behörden wurden über die Meßergebnisse unterrichtet. Die betroffenen Teile der Bekenanlage wurden bis zur Beseitigung der Undichtigkeiten außer Betrieb genommen.

8. Welche seismologischen, geologischen und hydrogeologischen Anomalien oder sonstigen Problemzonen muß die Abwasserleitung von der WAA zum Vorfluter Naab überqueren?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.1 und Nr. 4.2.

9. Durch welche besonderen Maßnahmen kann an solchen Stellen das Auftreten schleichender Leckagen verhindert werden, und welche neueren Erkenntnisse liegen hierzu vor?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.1.

10. Welche radioaktive Vorbelastung wurde für den Vorfluter Naab an der Einleitungsstelle des Abwassers aus der WAA aufgrund der Immissionen im gesamten Einzugsgebiet der Naab errechnet?

Bei der Berechnung der Strahlenexposition infolge Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser aus der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf in die Naab hat der Gutachter die radiologische Vorbelastung infolge nuklearmedizinischer Diagnostik im Sinne des § 45 StrlSchV – letzter Satz – berücksichtigt. Sie beträgt im Nahbereich für die Schilddrüse beim Erwachsenen 7 $\mu\text{Sv}/\text{Jahr}$ und beim Kleinkind 16 $\mu\text{Sv}/\text{Jahr}$.

11. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang der Frage bei, daß in nur ca. 40 km Entfernung vom Standort der WAA entfernt die mittlere jährliche Niederschlagsmenge bis zu einem Faktor 2 gegenüber dem Standort der WAA selbst erhöht ist und daß die Entwässerung dieses Gebietes zum größten Teil zur Naab hin erfolgt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

12. Welche Radioaktivitätsmessungen wurden bisher für die Naab durchgeführt? Wurden dabei Winter- und Frühjahrshochwasser gesondert berücksichtigt, und welche Ergebnisse wurden dabei ermittelt?

An der Einleitungsstelle des Abwassers aus der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf wurden im Vorfluter Naab Immissionsmessungen durchgeführt. Es wurden folgende Aktivitätskonzentrationen bestimmt:

Sr – 90	9,6 mBq/l
Cs – 137	0,44 mBq/l.

Im übrigen siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

13. Wie wurden mögliche fall-out-Probleme bei dem Vorfluter Naab berechnet und bei den Berechnungen berücksichtigt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

III. Zur Nebelhäufigkeit und Wirkungen von Schnee

1. Trifft es zu, daß der Deutsche Wetterdienst in einem vorläufigen Gutachten festgestellt hat, daß im Zeitraum von 1958 bis 1968 jährlich im Mittel an 116,3 Tagen im Raum der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf Nebel herrschte und daß die bayerischen Auswahlkriterien eine mittlere Nebelhäufigkeit von 50 Tagen pro Jahr vorschreiben, die nicht überschritten werden sollte?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung wissenschaftlicher Literatur, nach welcher Nebelniederschlag von bis zu 10- bis 100mal höhere Konzentrationen an Luftschadstoffen enthalten kann als der normale Regen?

Die Bundesregierung fördert Untersuchungen über die Ablagerung von Radionukliden bei Schneefall sowie Nebel. Nach den bisherigen Erkenntnissen sind die genannten Faktoren in speziellen Situationen durchaus denkbar.

Bei der Bewertung der Frage, welche Erhöhung der Gesamtdeposition sich durch Nebeldeposition ergibt, ist jedoch nicht die Konzentration, sondern die Menge des deponierten Stoffes entscheidend.

3. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung der Nebelhäufigkeit im besagten Gebiet zu?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

4. Trifft es zu, daß sich im Schnee Radionuklide anreichern können und bei einer Schneeschmelze es zu einem Radioaktivitätsschub sowohl in der Luft als auch im Wasser kommen kann?

Die Auswaschung der Radionuklide aus der unteren Troposphäre durch Schneefall führt, wenn der Schnee nicht schmilzt, zur Einlagerung der Radionuklide in die Schneedecke.

Bei der Schneeschmelze gehen die im Schnee enthaltenen Spurenstoffe ins Schmelzwasser über; sie werden nicht in die Atmosphäre freigesetzt. Damit kann es nicht zu einem Radioaktivitätsschub in Luft durch die im Schnee gebundenen Radionuklide kommen. Wenn nach der Schneeschmelze erhöhte Aktivitätskonzentrationen in der Atmosphäre auftreten, ist dies vornehmlich dadurch bedingt, daß die Radonfreisetzung aus dem Untergrund bei schneebedecktem und gefrorenem Boden behindert ist und nach Schneeschmelze und Auftauen des Bodens wieder ansteigt.

Ein Radioaktivitätsschub im Wasser könnte bei einer Schneeschmelze nur dann auftreten, wenn sehr große Mengen radioaktiver Stoffe zuvor im Schnee enthalten wären. Dies kann infolge des bestimmungsgemäßen Betriebes kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland nicht eintreten.

5. Wie wurden Schneefall, Schneehöhe und Dauer der Schneebedeckung in den Auswahlkriterien für die Standortauswahl der Wiederaufarbeitungsanlage aufgenommen bzw. berücksichtigt?

Die Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufarbeitungsanlagen sollen eine rasche Bewertung von Standorteigenschaften erlauben, bevor später eingehende Prüfungen im Rahmen des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden. Insofern besteht kein Anlaß, Schneefall, Schneehöhe und Dauer der Schneebedeckung in die Vorauswahlkriterien aufzunehmen bzw. bereits bei der Vorauswahl von Standorten zu berücksichtigen.

6. Liegen der Bundesregierung durch den Reaktorunfall in Tschernobyl neue Erkenntnisse vor über den Zusammenhang von Schnee und Radioaktivität? Und wenn ja, welche? Wie wurden und werden diese neuen Erkenntnisse bei der Genehmigung der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf berücksichtigt?

Der Reaktorunfall in Tschernobyl ereignete sich am 26. April 1986, also zu einer Zeit, als die Trajektorien der Luftmassen, die sich in der Folge über Westeuropa bewegten, kaum Gebiete erreichten, in denen Schneefall herrschte.

Daher liegen der Bundesregierung als Folge des Reaktorunfalls in Tschernobyl keine neuen Erkenntnisse über den Zusammenhang von Schnee und Radioaktivität vor.

V. Zur Erdbebengefährdung des Gebietes

1. Treffen die Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA), insbesondere die Regel KTA 2201.1, auch auf Wiederaufarbeitungsanlagen für abgebrannte Kernbrennstoffe zu?

Ja.

2. Für welche Erdbebenintensität muß eine Wiederaufarbeitungsanlage ausgelegt sein?

Die für die Auslegung maßgebliche Erdbebenintensität ergibt sich aus der seismologischen Begutachtung des in Frage stehenden Standortes.

3. Trifft es zu, daß die DWK und die Bayerische Staatsregierung den Standort der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf als Erdbebenzone 0 aus gibt und das im Gegensatz zur Seite 4 der KTA

2201.1, in der das Oberpfälzer Gebiet südlich der Pfahlstörung als Erdbebenzone 1 angegeben wird?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das große Erdbeben in Regensburg im Jahre 786, das in der Chronik von Regensburg von 1729 angeführt wird?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beben im Mai 1021? Wo befanden sich die Epizentren der Beben, welche Intensität hatten sie, und wie waren die Auswirkungen auf den Großraum Regensburg?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Unterlagen des geophysikalischen Observatoriums Fürstentfeldbruck, das in einem Bericht des Jahres 1978 mit einer Übersicht über die stärksten Beben in Bayern seit dem Jahre 1000 zu dem Schluß kommt, daß das Beben im Jahre 1062 mit dem Epizentrum Regensburg mit einer Intensität der Stärke 8 als das stärkste in Bayern gilt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

7. Auf welcher Grundlage wurde in dem seismologischen Gutachten die Intensität dieses Bebens von 8 auf 7 zurückgestuft? Wurden dabei die Angaben der Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe „Seismische Kriterien zur Standortvorauswahl kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland“, die im Auftrag des Bundesforschungsministeriums von G. Leydecker von H.-P. Harjes zusammengestellt worden waren, berücksichtigt, und wenn ja, wie?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

8. Wann und in welchen Unterlagen hat die DWK das Erdbeben vom 8. Februar 1062 mit Regensburg als Epizentrum erwähnt?

Im Sicherheitsbericht für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf vom Januar 1988 ist auf Seite 1.9–1 ein Erdbeben bei Konstanz im Jahre 1062 erwähnt.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung das starke Beben am 25. Januar 1348 in Oberbayern und im Nordgau (= Oberpfalz), bei dem der Anbau an das Kloster St. Nikola in Passau eingestürzt und die Pauluskirche stark beschädigt worden sind?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den achttägigen Bebenschwalm vom 11. November 1357 in Regensburg und Umgebung?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den großen Erdbebenkomplex im Jahre 1511 in Bayern und Böhmen mit höchster Intensität in Regensburg?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

12. In welchen Unterlagen wurden die genannten Beben seitens des Antragstellers DWK berücksichtigt?

Im Sicherheitsbericht für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf vom Januar 1988 sind in Kapitel 1.9 unter Bezugnahme auf ein dort zitiertes seismologisches Gutachten die aus Sicht der DWK für den Standort relevanten Erdbeben abgehandelt worden.

13. Lassen sich im Bereich der Bodenwöhrer Bucht sogenannte Einsturzbeben sicher ausschließen?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

14. Aus welchen Gründen kann ausgeschlossen werden, daß der Einsturz von Stulln am 14./15. November 1981 nicht mit einem Einsturzbeben zusammenhängt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

15. Bleibt die Bundesregierung angesichts der genannten Fakten weiterhin bei ihrer Auffassung, daß „der Raum Regensburg... kein aktives Bebengebiet“ sei, wie sie am 2. April 1987 verlauten ließ (Planarprotokoll 11/8)?

Ja.

VI. Hydrologische Probleme beim Standort der WAA

1. Das in der Literatur zugängliche Profil Hof am Regen – Tiefenhof – Mögendorf – Bodenwöhr/Bahnhof – Buch am Pfahl – Penting nach Heim zeigt außer der bekannten Pfahl-Verwerfung eine zweite beim Bahnhof Bodenwöhr, durch welche Kreide- und Triasschichten in direkten Kontakt kommen.

- a) Sieht die Bundesregierung diesen Schnitt ebenso wie die Deutsche Geologische Gesellschaft im Jahre 1966 als zutreffend an?
b) Kann die Bundesregierung es ausschließen, daß bei einer derartigen Versetzung eine direkte hydraulische Verbindung zwischen Kreide und Keuper existiert?

- c) Reichen die vorhandenen Bohrungen aus, um sicher ausschließen zu können, daß diese tektonische Verwerfung südlich des Pfahls sich nicht noch weiter nach Westen erstreckt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

2. a) Trifft es zu, daß im Schnitt durch die Bohrungen 8 K (bei Steinberg) – 1 K (WAA-Gelände) – B 128 eine Verwerfung südlich des Pfahls fehlt?
b) Kann die Bundesregierung trotz des Fehlens einer wasserhemmenden Schicht zwischen den in Pfahlnähe stark aufgebogenen Keuper- und Kreideschichten ausschließen, daß es zu einer direkten hydraulischen Verbindung zwischen Kreide- und Triasformation kommen kann?
c) Welche Bohrerergebnisse schließen mit Sicherheit aus, daß auch in diesem Schnitt keine tektonische Verwerfungen parallel zum Pfahl vorliegen kann?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

3. a) Wie kann die Bundesregierung es mit Sicherheit ausschließen, daß in dem gesamten Gebiet zwischen dem ersten und zweiten Grundwasserstockwerk keine hydraulische Verbindung besteht, und wie stellt sie sicher, daß diese Aussage nicht auf Teilbereiche eingeschränkt werden muß – auch angesichts ihrer Antwort in der Drucksache 11/182, Frage 10, in der sie davon ausgeht, daß eine hydraulische Verbindung zwischen dem oberen und unteren Grundwasserstockwerk des Standortumfeldes sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann?
b) Läßt sich mit Gewißheit ausschließen, daß pro Jahr vom ersten ins zweite Grundwasserstockwerk 100 000 bis 800 000 Kubikmeter Wasser und 800 000 bis 1,2 Millionen Kubikmeter vom ersten ins zweite gelangen?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, ihre Antwort zu Frage 10 in der Drucksache 11/182 zu revidieren.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung Nr. 4.2 verwiesen.

4. a) Trifft die Aussage zu, daß durch miozäne Flüsse die Schichten des Lias und der Feuerletten teilweise sehr stark erodiert wurden und die erzeugten Täler im Tertiär wieder aufgefüllt wurden?
b) Kann ausgeschlossen werden, daß es dadurch zu direkten wasserführenden Kontakten zwischen Tertiär und wasserführenden Schichten der Trias kommen kann?
c) Gibt es im Standortbereich wasserleitende Verbindungen zwischen Kreidewasser und Wasser in der Trias über derartige Tertiärrinnen?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

5. a) Trifft es zu, daß auch die Opalinustone teilweise weitflächig erodiert sind?
- b) Wie groß ist die Teilfläche in Prozenten, auf welche Opalinustone als Wasserhemmschicht wirken können?
- c) Welche Mächtigkeit müssen Opalinustone haben, um als Sperrschicht anerkannt zu werden?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

6. a) Gibt es eine genaue Definition von Tonstein? Wenn ja, wie lautet sie?

Was unter Tonstein zu verstehen ist, kann der einschlägigen Fachliteratur entnommen werden.

- b) Wie erklärt sich die Bundesregierung die Differenz der Kerngutbeschreibung der Bohrung 1 K des Bayerischen Geologischen Landesamtes, nach dem Feuerletten in Form von Tonstein nicht vorhanden sein soll und den Gutachten nach Dr. Meier und Dr. Striebel, nach denen insgesamt eine Mächtigkeit von 5,8 Metern gegeben sei?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.1 und Nr. 4.2.

7. a) In welchem Umfang treten natürliche und künstliche, durch den Bohrprozeß hervorgerufene, meistens konzentrische Harnische auf?
- b) Warum kann nicht aus dem Auftreten von Harnischen auf Gleitungen und/oder Rutschungen innerhalb der betroffenen Schichten, den tieferen Tonsteinen der Feuerletten, geschlossen werden?
- c) Kann von den Geologen eines geologischen Landesamtes verlangt werden, daß sie künstliche von natürlichen Harnischen unterscheiden können, und wie beurteilt die Bundesregierung die Schwierigkeiten der Geologen des Bayerischen Geologischen Landesamtes vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 21. Januar 1988 damit?
- d) Welche möglichen Störungen können aufgrund der Existenz der Harnische insbesondere in Berücksichtigung der Stauqualität auftreten, und wie ist mit Sicherheit auszuschließen, daß es zu keiner Beeinträchtigung der Stauqualität der Feuerletten Tonsteine kommt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

8. a) Mit welchen maximalen Höhensteigungen ist im ungestörten granitischen Untergrund unter dem WAA-Gelände zu rechnen?
- b) In welchen Gutachten wurden Fachliteraturaussagen über die jüngere Krustenbewegung im Regengebiet berücksichtigt, und welche Folgerungen wurden daraus gezogen?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

9. a) Besteht im Brunnen 2 Wackersdorf eine direkte wasserleitende Verbindung zwischen erstem und zweitem Grundwasserstockwerk?
- b) Wieviel Wasser ist aus dem Brunnen gefördert worden, und welcher Teil stammt hiervon aus der Kreide- bzw. aus der Triasschicht?
- c) Ist der Bundesregierung die unterschiedliche Bewertung der Gefährdung dieses Brunnens durch die Gutachter der GSF und den Gutachtern Professor Mull und Partner bekannt, und wie erklärt sich die Bundesregierung diese Differenzen?
- d) Wie wurden hierbei Erfahrungen aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe berücksichtigt?
- e) Wie wurde berücksichtigt, daß sich die Grundwasserfließrichtung unter dem Gelände infolge der sehr hohen Gebäudedrücke verändern kann?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

10. a) In welchem Zustand befinden sich die niedergebrachten Bohrungen im Gebiet der WAA, und kann ausgeschlossen werden, daß es durch Korrosion oder menschliches Fehlverhalten zu zusätzlichen hydraulischen Verbindungen zwischen Kreide und Trias kommen kann?
- b) Sind die Ausbau- und Verfüllungszustände aller dieser Bohrungen bekannt und dokumentiert?
- c) Wo kann dieses Datenmaterial eingesehen werden?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

11. a) Trifft es zu, daß keine zuverlässigen Messungen zur Durchlässigkeit und damit zur Stauqualität des Feuerletten im Bereich der Bodenhöhler Senke vorliegen?
- b) Welche Befunde schließen aus, daß der Feuerletten im natürlichen Schichtverband Durchlässigkeiten zwischen 1×10^{-7} und 1×10^{-9} m/s aufweist?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

12. a) Bei wie vielen Bohrungen und in welchen Schichten der Ober- und Unterkreide sowie des Jura wurde ein anormaler Verlust von Bohrflüssigkeit beobachtet?
- b) Wie groß waren die maximalen Verluste an Bohrspülung bei den einzelnen Bohrungen?
- c) Zwingt der Spülflüssigkeitsverlust nicht zu der Annahme, daß in den Verlustbereichen ein Kluft- oder Rißsystem vorliegt?
- d) Welche Erkenntnisse stehen dem gegenüber, so daß ein größeres Kluftsystem mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann?
- e) Wann und durch welche Bohrungen wurde der Mangel behoben, den die GSF in ihrem Gutachten (hydrogeologisches Gutachten, 1. Zwischenbericht, S. 11) festgestellt hat: „Eine Messung der Hauptluftfrichtung ist aus einem Mangel an entsprechenden Aufschlüssen nicht möglich.“?

- f) Welche Befunde schließen aus, daß die Kluftsysteme im Bereich des WAA-Geländes und östlich der sogenannten Bergwasserscheide zusammenhängen?
- g) In wie vielen Brunnen im Untersuchungsbe- reich wurden bisher Hinweise auf die Existenz von Klüften erhalten?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

- 13. a) Trifft es zu, daß beim Bau der Eisenbahn zwi- schen Schwandorf und Loitsnitz ein größeres Kluft- und Hohlraumssystem ermittelt wurde?
- b) Wie groß ist dieses festgestellte Kluft- und Hohlraumssystem, und wie weit dehnt es sich nach Osten und Nordosten aus?
- c) Gibt es Anhaltspunkte, daß auch die tieferen Schichten des Trias klüftig sein können?
- d) Wurden diese Erkenntnisse bei den Untergrunderkundungen für den Bau der WAA be- rücksichtigt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

- 14. a) Trifft es zu, daß die Tagesbohrprotokolle für die Untergrunderkundung des WAA-Geländes bisher geheimgehalten worden sind, und wenn ja, warum?
- b) Wer hat Zugang zu diesen Protokollen?
- c) In welchen Gutachten und in welchen Unterla- gen wurden die Ergebnisse dieser Bohrproto- kolle berücksichtigt?
- d) Hält die Bundesregierung angesichts der Ver- luste an Spülflüssigkeit und Bohrkernen eine sorgfältige Überprüfung dieser Protokolle nicht für unerlässlich?

Entsprechend den einschlägigen DIN- und DVGW- Vorschriften sind bei derartigen Bohrungen die Infor- mationen aus den Tagesbohrprotokollen in Übersichts- blättern und Schichtenverzeichnissen zusammenzufas- sen. Im Falle der Untergrunderkundung des WAA- Geländes sind diese Bestandteile des Gutachtens von Dr. Meier und Dr. Striebel. Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, daran zu zweifeln, daß die Tages- bohrprotokolle einer sorgfältigen Überprüfung unter- zogen worden sind.

- 15. a) Welche Untersuchungsergebnisse schließen mit Sicherheit aus, daß der Einsturz bei Stulln im Jahre 1981 nicht auf den klüftigen oder spaltenreichen Untergrund zurückgeführt wer- den kann?
- b) Inwieweit sind Dolinen an dem Einsturz mit beteiligt gewesen?
- c) In welchem Bereich der Freiholz-Bodenwöhrer Senke von Amberg bis Roding-Wetterfeld ist die Existenz von Dolinen nachgewiesen?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

- 16. a) Wurde durch die bayerische Braunkohleindu- strie auch Grundwasser aus dem sog. 2. Stock- werk in der Trias abgesenkt?
- b) Befanden sich hierzu auch Brunnen im nörd- lichen Teil der Bodenwöhrer Senke?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

- 17. a) Trifft es zu, daß die Bergwasserscheide aus Grundwassergleichen hergeleitet wurde, und wie groß sind Genauigkeit und Interpretations- spielraum dieser Methode?
- b) Wie stark kann sich die unterirdische Bergwas- serscheide verschieben, wenn man bei der Festlegung der Grundwassergleichen einen Höhenfehler von +/- 6 m zuläßt?
- c) Sind Fehler in dieser Größenordnung sicher auszuschließen?
- d) Trifft es zu, daß sich die Bergwasserscheide mit der Grundwasserauffüllung seitens der bayeri- schen Braunkohleindustrie etwas verschieben soll?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3

- 18. a) Trifft es zu, daß für die Herleitung der Berg- wasserscheide auf einer Fläche, die im Westen begrenzt wird, durch eine Linie parallel zur fraglichen Bergwasserscheide durch den Pegel MS 89 in der Nähe des Bahnhofes Alten- schwand und im Osten durch eine entspre- chende parallele Linie durch den Pegel 92, im Norden durch den Pfahl und im Süden durch die an der Oberfläche austretenden Formatio- nen des Lias und Dogger mit einer Fläche von ca. 400 ha nur ca. 11 auswertbare Grundwas- serpegel zur Verfügung standen?
- b) Hält die Bundesregierung eine derartige Pe- geldichte für ausreichend, um ein zuverlässi- ges Netz von Grundwassergleichen herzu- leiten?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

- 19. a) Wurden, und wenn ja, wann und in welchem Umfang Grundwasserabsenkungen in den Brunnen östlich der sog. Bergwasserscheide beobachtet?
- b) Welche Argumente werden geltend gemacht, daß nach der vollständigen Auffüllung des Grundwassers die unterirdische Bergwasser- scheide nicht durch das WAA-Gelände ver- läuft, wenn diese durch den Einfluß weit ent- fernter Bohrbrunnen so leicht Ost-West ver- schiebbar ist?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

- 20. a) Trifft es zu, daß bei der Baugrunderkundung für die WAA viele einzelne Tonlinsen von un- terschiedlicher Ausdehnung nachgewiesen wurden und daß über diesen Grundwasseran- sammlungen liegen können?
- b) Trifft es zu, daß solche „schwebenden“ Grund- wasservorkommen die Ermittlung von Grund-

wasserhöhenplänen erschweren und bei unzureichender Erfassung der Tonlinsen sogar verfälschen können?

- c) Mit welcher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß solche Fehler nicht tatsächlich in die Auswertung der Baugrunderkundung für die WAA eingegangen sind?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

21. Was sind die Gründe für die relativ großen Differenzen zwischen den beobachtenden und den nach dem Modell von Professor Mull und Partner berechneten Grundwasserschichtlinien im Bereich der Bergwasserscheide?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

22. a) Trifft es zu, daß innerhalb der Kreideformation im Standortbereich z. T. sehr niedrige ph-Werte gemessen wurden?
 b) Welche Werte liegen hierzu der Bundesregierung vor?
 c) Welche Gründe können für diese niedrigen ph-Werte genannt werden?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

23. Liegen Erkenntnisse vor für den Bereich der Bodenwöhler Senke, aufgrund derer eine Permeabilitätserhöhung der Tonschichten durch H-Jonen aufgrund des Lufteintrittes infolge der Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden kann?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

24. a) Trifft es zu, daß im „schwebenden“ Grundwasser der Kreide z. T. sehr hohe Gehalte an organischen Verbindungen auftreten?
 b) Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die aggressive Wirkung auf den Beton zu mindern und den Beton gegen einen solchen Angriff zu schützen?
 c) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den komplexbildenden organischen Komponenten dieser Grundgewässer und der möglichen Reaktion mit Radionukliden vor, die eventuell die Wanderungsgeschwindigkeit im Boden stark erhöhen könnten?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.3.

25. a) Wie viele Altersbestimmungen des Wassers in der Kreide und in der Trias wurden durchgeführt?
 b) Welche Methoden wurden dafür eingesetzt, und an welchen Stellen wurde das Wasser für diese Analysen entnommen?
 c) Falls keine Altersbestimmungen durchgeführt wurden, warum nicht?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen dem Bebauungsplan, der das obere Grundwasserstockwerk zwischen 340 und 370 m über Normal Null legt, und dem Gutachten der GSF, erster Zwischenbericht Dezember 1983, der von einer Höhe deutlich über 390 m ausgeht?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

27. Trifft es zu, daß trotz der relativ zuverlässigen Werte, die durch Trink- und Brauchwasserbrunnen sowie Sumpfungsbunnen greifbar sind, ein Abfluß von ca. 11,5 Mio. m³ pro Jahr im Vorfluter weder dem Sulzbach noch der Naab oder dem Regen zugeordnet werden können?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

28. Zur Beschreibung der Grundwasser-Verhältnisse im Bereich der geplanten WAA wurde ein theoretisches Modell nach Professor Mull verwendet.
 a) Wo hat sich dieses Grundwassermodell nach Professor Mull bisher bestätigt?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

- b) Warum hält die Bundesregierung es nicht für sinnvoller, ein Modell zu berücksichtigen, das Dispersion und Diffusion als zusätzliche Komponenten zu diesem rein hydraulischen Modell, das nur den konvektiven Anteil des Schadstofftransportes berücksichtigt, vorsieht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung nimmt die Entwicklung eines solchen Modells etwa fünf Jahre in Anspruch. Da der Grundwasserschutz im wesentlichen durch Barrieremaßnahmen gewährleistet ist, kann ein solches Modell allenfalls zu Informationszwecken bzw. zur weiteren Absicherung nicht völlig auszuschließender Notfallschutzmaßnahmen dienen. Das gleiche Ziel kann aber auch durch weniger aufwendige Modelle erreicht werden, wenn diese von hinreichend konservativen Annahmen ausgehen.

29. a) Welche Grundwassermodelle entsprechen heute dem Stand von Wissenschaft und Technik?
 b) Sind dies auch dreidimensionale Modelle?
 c) Entspricht das zweidimensionale rein konvektive Modell nach Mull nach wie vor dem gebotenen Standard von Wissenschaft und Technik?
 d) Ist ein dreidimensionales weiteres Modell nicht schon allein deshalb notwendig, weil neben der Wasserhydraulik auch der Stofftransport wesentlich für die Bewertung der Grundwassergefährdung durch radioaktive Stoffe ist?

Zweidimensionale, rein konvektive Modelle entsprechen dem Stand der Technik und werden weltweit bei der Lösung vieler grundwasserhydraulischer und wasserwirtschaftlicher Fragestellungen angewendet. Die

Anwendung dreidimensionaler Ausbreitungsmodelle ist dagegen in der Regel problematisch. Die Auswahl des anzuwendenden Modells hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

- e) Müssen nicht auch mit Wasser mischbare Flüssigkeiten, die später einmal in der WAA Verwendung finden sollen (wie z. B. TBP, FCKW, Kerosin), in einem solchen Modell berücksichtigt werden?

Die aufgeführten Stoffe (TBP, FCKW, Kerosin) sind nicht mit Wasser mischbar.

- f) Wie gut können Fehlmessungen der Pegelstände über eine Interpolation der Höhenangablinien eliminiert werden?
- g) Wie läßt sich ausschließen, daß in Kluftsystemen beachtliche Strömungsunterschiede auftreten, so daß benachbarte Grundwasserpegel sehr große Höhenunterschiede aufweisen? Ist in diesen Fällen eine Interpolation oder eine Simulation noch hinreichend genau möglich?
- h) Ist zu erwarten, daß die Grundwassergleichen bei der Beteiligung von Kluftleitern so glatt verlaufen, wie dies in allen Modellen und Darstellungen gezeigt wird?
- i) Wie gehen in das Grundwassermodell Kluftsysteme ein?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

30. Trifft es zu, daß aus den konstruierten Grundwassergleichen die Annahme zu fällen ist, daß sich in den Jahren 1983/84 im Bereich des Standortgeländes eine Grundwassersenke befand?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

31. a) Trifft es zu, daß Ausee und Lindensee direkt in den oberen Grundwasserleiter infiltrieren, wie das Gutachten von Professor Mull und Partner angibt?
- b) Welchen Umfang hat die direkte Infiltration in den oberen Grundwasserleiter (Kreide-Grundwasserstockwerk) aus Edelmansee, Murnersee und Brückensee?
- c) Wie läßt sich mit Sicherheit ausschließen, daß aus den fünf genannten Seen keinerlei Schadstoffe aus der WAA über infiltrierendes Wasser in den ersten Grundwasserleiter gelangen kann?
- d) Wie läßt es sich mit Sicherheit ausschließen, daß potentiell kontaminiertes Wasser aus diesen Seen über das erste Grundwasserstockwerk in das Wasser der Pretzabrucker Gruppe gelangt?
- e) Trifft es zu, daß der aufgelassene Tagebau bei Steinberg direkt in das zweite Grundwasserstockwerk infiltrieren kann?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2 und Nr. 4.3.

32. a) Trifft es zu, daß dem Jachtclub Weiden 1980 der Sportbetrieb mit Segelbooten auf einem der Tagebauseen wegen einer möglichen Grundwassergefährdung nicht genehmigt worden ist?
- b) Falls ja, warum wurde einerseits eine Grundwassergefährdung durch den Segelbetrieb als reale Möglichkeit eingestuft, während andererseits angenommen wird, daß eine Gefährdung des Grundwassers über Immissionen aus der WAA mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist?

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft es zu, daß der Sportbetrieb mit Segelbooten auf einem der Tagebauseen nicht genehmigt worden ist. Dieses Verbot ist jedoch nicht von der für atomrechtliche Angelegenheiten zuständigen bayerischen Behörde ausgesprochen worden. Die Gründe für das Verbot sind der Bundesregierung nicht im einzelnen bekannt.

33. Wann und wo wurden sämtliche Ergebnisse der Tracer-Versuche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die nach dem Redaktionsschluß des hydrogeologischen Gutachtens der GSF, 2. Zwischenbericht Juli 1984, neu durchgeführt bzw. ausgewertet wurden?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

34. a) Aufgrund welcher Beobachtungen läßt sich feststellen, ob in der Bodenwöhler Senke rasches Fließen von Grundwasser ausschließlich nur in Klüften in der Sickerwasserzone und nicht auch in Klüften im gesamten Grundwasserstockwerk erfolgt?
- b) Reichen die Kenntnisse über das Kluftsystem in der Bodenwöhler Senke überhaupt aus für eine diesbezügliche Aussage?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

35. a) Bei welchen Bohrungen zwischen Naab und Sulzbach einerseits und Pfahl und Kristallin bis Teublitz andererseits wurde artesischer Druck festgestellt?
- b) Wie hoch waren bzw. sind die artesischen Drücke in den verschiedenen Bohrungen bzw. Brunnen im Bereich der aufgedeckten Trias südlich der Linie Schwandorf-Wackersdorf-Bruck?
- c) Was sind die Gründe für die artesischen Drücke im Bereich Steinberg?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

VII. Zu dem Genehmigungsprozeß der WAA

1. Welche Gesetze, Verordnungen oder Erlasse wurden in den letzten zehn Jahren auf Bundesebene und im Geltungsbereich der Auftragsverwaltung geändert oder erstellt, so daß die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf davon mittelbar oder unmittelbar betroffen war?

Seit der Stellung des Genehmigungsantrags für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf wurden keine entsprechenden Vorschriften geändert oder erstellt.

2. Welche Unterlagen wurden bisher wann von dem Erbauer der WAA, der Deutschen Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) an welche Genehmigungsbehörden überreicht, und wann wurden die entsprechenden Genehmigungen ausgesprochen?

Die DWK hat am 28. Oktober 1982 beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) als der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Atomgesetz einen Antrag auf Errichtung und Betrieb der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf gestellt. Nachfolgende Anträge hatten nur ergänzenden bzw. präzisierenden Inhalt. Des weiteren wurden gemäß § 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung diejenigen Unterlagen eingereicht, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand bzw. zur Information der Gutachter erforderlich sind.

Mit Bescheid vom 25. September 1985 wurde die erste atomrechtliche Teilgenehmigung ausgesprochen.

3. a) Mit welcher Anzahl von Teilerrichtungsgenehmigungen im Sinne des Atomrechts wird beim Bau der WAA zu rechnen sein?

Im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf wäre – Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens unterstellt – voraussichtlich über 8 Teilgenehmigungen zu entscheiden.

- b) Wie sehen die zeitlichen Planungen für die Vorlage und für die Genehmigung dieser Teilerrichtungsgenehmigungen aus?

Gemäß Terminplan der Antragstellerin zur Fertigung prüffähiger Unterlagen wäre im Abstand von jeweils ein bis zwei Jahren über Teilgenehmigungen zu entscheiden.

- c) Ist für jede einzelne Teilerrichtungsgenehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung und ein Erörterungstermin geplant?

Nein.

4. Trifft es zu, daß die Genehmigung für die erste Teilerrichtung durch die bayerischen Genehmigungsbehörden ohne gesicherte und vollständige Kenntnis der kompletten Unterlagen erfolgt ist, die für eine Abschätzung und Beurteilung der gesamten Wiederaufarbeitungsanlage und deren Technologie im Detail notwendig gewesen wäre?

Nein.

5. Teilt die Bundesregierung die Meinung von Kritikern der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf, daß die Unterlagen zur ersten Teilerrichtungsgenehmigung in dieser vorliegenden Form nicht zu einer funktionierenden Wiederaufarbeitungsanlage im Endzustand geführt hätten?

Nein.

6. a) Welche sind die konzeptionellen Unterschiede zwischen der ersten Teilerrichtungsgenehmigung und dem Antrag zur zweiten Teilerrichtungsgenehmigung, und wie erklärt sie sich die signifikanten Änderungen?

Die Unterschiede mit zugehörigen Erläuterungen sind dem Vorwort des Sicherheitsberichtes der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf, Ausgabe Januar 1988 zu entnehmen.

- b) Läßt diese Tatsache den Schluß zu, daß die erste Teilerrichtungsgenehmigung heute nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die 1. Teilgenehmigung berücksichtigte zum Zeitpunkt der Entscheidung den Stand von Wissenschaft und Technik.

7. a) Hält die Bundesregierung die einzelnen Bestandteile, die auf dem Gelände der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf entstehen sollen für einen Gesamtkomplex?

Ja.

- b) Hält die Bundesregierung das Vorliegen eines Bebauungsplans für wünschenswert? Wenn ja, wie bewertet sie dann die entsprechende Bewertung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof?

Der Erlaß eines Bebauungsplanes unterliegt nicht der Zuständigkeit der Bundesregierung.

8. Warum hat die bayerische Genehmigungsbehörde den Landverbrauch für die Vorkehrungen bei einem nuklearen Störfall berücksichtigt, diesen aber für die Beurteilung der Grundwassergefährdung vernachlässigt?

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat lediglich in den „Kriterien zur Bewertung von Standorten für eine industrielle Anlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe in Bayern“ unter landesspezifischen Gesichtspunkten festgelegt, daß bei der Bewertung von Standorten konkurrierende Nutzungsansprüche mit einzubeziehen seien. Insbesondere erhalten bei

Bannwäldern und landwirtschaftlichen Vorzugsflächen die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonderes Gewicht.

9. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die anzulegenden Beurteilungsmaßstäbe im Bebauungsplan und Baugenehmigungsverfahren einerseits und im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren andererseits unterschiedlich streng sind?

Die Beurteilungsmaßstäbe im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, das in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt wird, richten sich nach den spezifischen Anforderungen des Atomgesetzes. Vergleiche mit Vorschriften anderer Rechtsbereiche, wie z. B. den Vorschriften über die Aufstellung von Bebauungsplänen des Baugesetzbuches, können aus systematischen Gründen und im Hinblick auf die Besonderheiten der jeweils in einem anderen Bereich geregelten Materie nicht sinnvoll erscheinen.

10. a) Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Existenz eines Gutachtens oder einer größeren Aktenvormerkung des Landesamtes für Wasserwirtschaft zur Grundwassergefährdung zu den Gegengutachten, das Presseberichten zufolge bereits im Dezember 1987 vorlag?
- b) Trifft es zu, daß in Werbeschriften der Firma DWK/DWW und in deren Presseverlautbarungen zum Teil wörtliche Passagen aus diesem Schriftsatz übernommen wurden?
- c) Trifft es zu, daß bayerischen Landtagsabgeordneten die Einsichtnahme in den bayerischen Ministerien in diesen Schriftwechsel verweigert worden ist?
- d) Trifft es zu, daß dieser Schriftwechsel nicht dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zur Kenntnis weitergereicht worden ist?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von den genannten Papieren. Unterlagen zum internen Meinungsbildungsprozeß der bayerischen Ministerien prüft die Bundesregierung nicht. Insofern prüft sie auch nicht, ob es die genannten Papiere gibt oder nicht.

11. a) Treffen Aussagen von Wissenschaftlern, die in Institutionen des Bundes oder des Freistaates Bayern tätig waren und dort in gutachterlicher Tätigkeit für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf beschäftigt waren, zu, daß sie über den Inhalt von Gutachter-Stellungnahmen nicht öffentlich diskutieren dürften?
- b) Ist es üblich, daß Wissenschaftler nach Fertigstellung von Gutachten über öffentliche Belange, wie es die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf darstellt, nach wie vor zu Verschwiegenheit über diese Dokumente und Schriftwechsel verpflichtet sind?

Dies wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelfall vertraglich geregelt.

12. a) Gab und gibt es einen Plan für die Wasserhaltung auf dem Baugelände während der Phase der Erdbewegungen bis hin zur Fertigstellung aller Gebäude?
- b) Falls ja, von wem wurde dieser Plan gefertigt, und welche Stelle hat diesen Plan genehmigt, und wo ist er einsehbar?
- c) Falls nein, woher nehmen die zuständigen Institutionen dann ihre Kenntnisse, nach welchen die Beeinflussung des Grundwassersystems während der Bauphase vernachlässigbar sei?

Siehe Vorbemerkung Nr. 4.2.

13. a) Welche Größe ist für das Regen- und Schmelzwasser-Rückhaltebecken vorgesehen?

Zur Aufnahme der Niederschlagswässer sind Sandfänge mit insgesamt etwa 2000 m³ Inhalt und zwei Regenrückhaltebecken mit insgesamt etwa 10000 m³ Inhalt vorgesehen.

- b) Welche Faktoren wurden bei der Größenbestimmung berücksichtigt?

Die Größe der Sandfänge und Regenrückhaltebecken ist so bemessen, daß eine Überschwemmung des Anlagengeländes aufgrund starker Regenfälle verhindert wird.

- c) Soll das Wasserrückhaltebecken gleichzeitig auch als Löschwasser-Rückhaltebecken dienen?

Ja.

- d) Mit welchem maximalen Löschwasseranteil wird gerechnet?

Ohne den Löschwasseranteil zu begrenzen, ist durch bauliche und technische Vorkehrungen sichergestellt, daß gegebenenfalls anfallendes Löschwasser gesammelt und nur kontrolliert abgegeben oder, falls erforderlich, der Betriebsabwasserbehandlung bzw. der Behandlung schwachradioaktiver Abwässer zugeführt wird.

14. a) In welcher Weise wird durch den Bau der WAA das nutzbare Trinkwasser-Dargebot der Bodenwöhler Senke beeinflusst?

Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, daß eine Gefährdung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Das nutzbare Trinkwasserdargebot der Bodenwöhler Senke haben im übrigen die bayerischen Behörden zu beurteilen.

- b) Trifft es zu, daß die geplante Trinkwassergewinnungsanlage im Taxölderner Forst bei der geplanten Entnahme von zwei Millionen Kubikmeter pro Jahr mit ihrem Einzugsbereich das Standortgelände erreichen würde?

Um dies ausreichend sicher zu vermeiden, wurde die Entnahmemenge im Genehmigungsverfahren auf 1,5 Millionen Kubikmeter pro Jahr begrenzt.

- c) Auf welche Entnahmemenge müßte diese Anlage reduziert werden, wenn man eine mehrjährige Trockenperiode berücksichtigt, während der die mittlere Grundwasserneubildung um ca. 20/um ca. 40 Prozent erniedrigt ist?

Siehe Antwort zu Frage 14 a).

- d) Läßt sich mit Sicherheit ausschließen, daß die Bergwasserscheide östlich des Standortes in den Standortbereich rückt, wenn das Grundwasser nach der Wiederauffüllung der bayerischen Braunkohlenindustrieabsenkung seinen ursprünglichen Pegelstand vor der Absenkung wieder annähernd erreicht oder wenn der Grundwasserabstrom aus dem Gelände wegen der hohen Baulast verändert wird?

Nach den Ergebnissen der Begutachtung wird eine Verschiebung der Bergwasserscheide östlich des Standorts aus den genannten Gründen nicht eintreten.

- e) Trifft es zu, daß nach Errichtung der WAA und ggf. dieser Trinkwassergewinnungsanlage keine weiteren Trinkwassergewinnungsanlagen östlich der WAA mehr errichtet werden können?
- f) Wie groß wäre der Ausschließungsbereich südlich und westlich des WAA-Geländes, in dem keine Trinkwassergewinnungsanlage errichtet werden dürfte, und welches jährliche Grundwasserangebot müßte dadurch zusätzlich ungenutzt bleiben?

Nein. Über die Errichtung von Trinkwassergewinnungsanlagen haben im übrigen die bayerischen Behörden zu entscheiden.

VIII. Krypton

1. Welches Krypton-Rückhalteverfahren soll die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf erhalten?
2. Wieviel Krypton wird dadurch zurückgehalten werden?
3. a) Seit wann erhielt die DWK Bundeszuschüsse für den Bau dieser Krypton-Anlage?
b) Für welche Rückhalteverfahren waren diese Mittel vorgesehen?
c) Wie hoch sind die bislang eingesetzten Bundesmittel?
d) Sind Gerüchte zutreffend, denen zufolge Mittel des BMFT für die Pilotanlage gesperrt wurden?

4. Kann die Bundesregierung es ausschließen, daß die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf ohne vollständig funktionierende Krypton-Rückhalteanlage in den Betrieb gehen wird?

5. a) Trifft es zu, daß für die Krypton-Rückgewinnungsanlagen erhebliche Mengen an (Fluor-) Chlorkohlenwasserstoffen notwendig sein werden?
b) Welche Mengen dieser Stoffe werden dabei pro Jahr freigesetzt werden?
c) Wie verträgt sich dies mit den Ankündigungen der Bundesregierung, die FCKW-Emissionen reduzieren zu wollen?

6. a) Trifft es zu, daß Chlorkohlenwasserstoffe und Fluorchlorkohlenwasserstoffe auch Beton durchdringen, dieser daher keine trennende, sondern nur eine verzögernde Barriere darstellt?

- b) Trifft es zu, daß diese beiden Stoffe im Boden und Grundwasser praktisch über Jahrzehnte hinweg fortbestehen und nicht zersetzt werden?

- c) Welche Kenntnisse über den biologischen Abbauprozess dieser Stoffe liegen der Bundesregierung vor?

- d) Trifft es zu, daß in Fachkreisen und bei Fachtagungen einhellig die Meinung vertreten wird, daß im Einzugsbereich von Trinkwassererfassungen Chlorkohlenwasserstoffe und Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht freigesetzt werden dürfen?

- e) Trifft es zu, daß in der Nähe von Trinkwassergewinnungsanlagen daher keine potentiellen Emittenten dieser beiden Stoffe errichtet werden dürfen?

- f) Trifft es zu, daß Aquiclude und Aquitarde für diese beiden Stoffe keine echte Barriere darstellen, so daß hier tiefere Grundwasserstockwerke auf Dauer verseucht werden könnten und die Tonbarrieren nur eine relativ geringe Verzögerung bewirken?

- g) Welche systematischen Untersuchungen für eine mögliche Carrierwirkung dieser beiden Stoffe für andere Stoffe durch Barrieren hindurch, welche das Grundwasser nachteilig beeinflussen könnten z.B. Radionuklide oder Kerosin, liegen der Bundesregierung vor?

7. Verstößt der Einsatz solch erheblicher Mengen dieser Stoffe nicht gegen die erklärte Absicht der Bundesregierung, den Gebrauch von Halogenkohlenwasserstoffen drastisch zu reduzieren, und den Sinn des Montrealer Abkommens?

Die DWK hatte im 1. Quartal 1989 einen Antrag auf Förderung von Planungsleistungen für eine Pilotanlage zur Kryptonrückhaltung in der WAW gestellt, der wegen der Entscheidungen im Rahmen der europäischen Konzeption für eine Zusammenarbeit in der Kernenergie gegenstandslos geworden ist. Im Falle einer Förderung wäre eine Zuwendung von 2,3 Mio. DM geleistet worden.

Zielsetzung war dabei, auf Basis der bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse die Konzeption für eine Pilotanlage zur Kr-Abtrennung nach dem Verfahren der Tieftemperatur-Gaswäsche zu erstellen.

IX. Brennelementefabrik

1. Welche Brennelementefabriken sind Mitte der 90er Jahre mit welchen Kapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland geplant?

Planung, Bau und Betrieb von Brennelementefabriken erfolgen aufgrund privatwirtschaftlicher Entscheidungen, an denen die Bundesregierung nicht beteiligt ist. Aus diesem Grunde sind der Bundesregierung außer der Anlage zur Herstellung von Mischoxidbrennelementen, wie sie von der DWK für Wackersdorf beantragt worden war, keine Planungen für Mitte der 90er Jahre bekannt.

Diese Anlage war für 210 MOX-BE/Jahr entsprechend einem Plutoniumanteil von ca. 6 Mg/Jahr und einem U-Anteil von ca. 120 Mg/Jahr geplant.

2. In welchem Umfang wird die Brennelementefabrik auf dem Gelände der WAA Uran, Plutonium oder andere Radionuklide von außerhalb der Wiederaufarbeitungsanlage beziehen?
3. Welches werden die Abnehmer dieser Brennelemente sein?

Durch die europäische Konzeption für eine arbeitsteilige Zusammenarbeit in der Kernenergie (siehe BMU-Pressemitteilung 44/89 vom 6. Juni 1989) sind die Fragen 2 und 3 nicht mehr relevant.

4. Welche Alternativen bestehen in der Bundesrepublik Deutschland, diese Brennelemente herzustellen, falls es nicht zu einem Bau der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf kommen sollte?

Als Alternative zu der geplanten Brennelementherstellung ist in der Bundesrepublik Deutschland die BE-Fabrikation bei den Siemens-Brennelementwerken in Hanau anzusehen.

5. Plant die Bundesregierung die einheitliche Aufsicht nur eines Unternehmens für alle Brennelementefabriken in der Bundesrepublik Deutschland?

Nein.

X. Radionuklidabzweigungen im Normalbetrieb

Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des EURATOM-Vertrages (1. Januar 1958) unterliegt alles nukleare Material den Sicherungsmaßnahmen von EURATOM.

Mit dem Inkrafttreten des Verifikationsabkommens zwischen EURATOM, den Nicht-Nuklearwaffenstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der IAEO (21. Februar 1977) wurde aufgrund des Nichtverbreitungs-

vertrages sämtliches nukleare Material in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich den IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterworfen.

Allgemeine Zielsetzung beider Organisationen ist, durch geeignete Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten, daß nukleares Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird.

Entsprechend den im Verifikationsabkommen geregelten Verfahren und Bedingungen der Zusammenarbeit umfassen die Verifikationstätigkeiten u. a. folgende technische Maßnahmen:

- Überprüfung der grundlegenden technischen Anlagenmerkmale
- Überprüfung der Konsistenz der Buchhaltungssysteme
- Überprüfung der Konsistenz von Kernmaterialangaben mit den zugehörigen Betriebsunterlagen und Berichten der Betreiber
- Überprüfung der Prozeßabläufe
- Überprüfung der Übereinstimmung der Buchhaltung mit anderen korrelierenden Anlagen bei Materialzu- und abgängen
- Überprüfung der physikalischen Wirklichkeit mit der Buchhaltung der Betreiber (realer Bestand und Änderungen des Kernmaterialbestandes)
- Maßnahmen der räumlichen Eingrenzung und Beobachtung.

Die Häufigkeit und die Art der Inspektionen sind von der Einrichtung, der Art und Menge des Kernmaterials sowie der jeweiligen Betriebsweise der Anlage abhängig.

Die Einzelheiten der durchzuführenden Inspektionsaktivitäten werden nach Mitteilung der grundlegenden technischen Merkmale der betreffenden Anlage (45 Tage vor Aufnahme des ersten Kernmaterials) zwischen IAEO und EURATOM im sogenannten anlagen-spezifischen Anhang ausgehandelt.

Die Auswertung der Inspektionsaktivitäten umfaßt u. a. Tätigkeiten wie:

- Siegelnachprüfung
- Bewertung von Kamera- oder Videofilmen
- Auswertung von Analyseergebnissen
- Bewertung der Daten von zerstörungsfreien Messungen und entsprechenden Überwachungsmonitoren
- Auswertung eventueller Differenzen zwischen Versender und Empfänger
- Auswertung der Mengenbilanzen sowie Bewertungen von Trendanalysen.

EURATOM und die IAEO waren aufgrund dieser Maßnahmen immer in der Lage zu erklären, daß das den Sicherungsmaßnahmen unterworfenen Material in der Bundesrepublik Deutschland zu keinen anderen als

den angegebenen Zwecken verwendet und sein Verbleib befriedigend nachgewiesen worden ist.

1. Wo liegen die Meßwertgrenzen für Plutonium in der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf?

Die Verifikationsaktivitäten und die Tätigkeiten im Rahmen der Auswertung von EURATOM und der IAEO umfassen eine Vielzahl von Maßnahmen, wie sie allgemein in der Vorbemerkung beschrieben worden sind. Welche speziellen Einzelmaßnahmen mit welcher Intensität zur Anwendung kommen würden, wäre unmittelbar vor Inbetriebnahme der betreffenden Anlage zwischen den Inspektoraten EURATOM und IAEO zu vereinbaren.

Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, daß unter den Verifikationsverfahren auch meßtechnische Überprüfungen zur Anwendung kommen würden. Die Meßwertgrenzen solcher Überprüfungen hängen von den Geräten und den Umständen ab, auf die sich die Inspektorate einigen. Eine anlagenspezifische Aussage über die Meßwertgrenzen und Verifikationsverfahren kann aus den oben aufgeführten Gründen von der Bundesregierung nicht gemacht werden.

Entscheidend für die Wirksamkeit eines internationalen Überwachungssystems sind aber keineswegs irgendwelche Meßwertgrenzen einzelner Meßverfahren, sondern die Gesamtheit unterschiedlicher und unabhängiger Verifikations- und Bewertungsaktivitäten.

Diese basieren sowohl auf quantifizierbaren, d. h. meßbaren Informationen und nicht quantifizierbaren Informationen, wie z. B. permanente Präsenz qualifizierter Inspektoren und Maßnahmen der räumlichen Eingrenzung und Beobachtung.

2. Treffen Aussagen von IAEO-Vertretern zu, daß ca. 8 Kilogramm Plutonium und mehr ohne Nachweis aus einer fertiggestellten Wiederaufarbeitungsanlage entwendet werden können durch das ständige Abzweigen von Kleinstmengen?

Nein, der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und unter welchen Voraussetzungen die IAEO eine derartige Aussage gemacht hat.

3. a) Welche Vereinbarung plant die Bundesregierung mit der IAEO bezüglich der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf zu treffen?

Wie oben ausgeführt, ist die Bundesregierung nicht befugt, mit der IAEO Kontrollvereinbarungen zu treffen. Die Aushandlung der Kontrollvereinbarungen erfolgt zwischen der IAEO und EURATOM.

Wie bei anderen Anlagen des Brennstoffkreislaufes, in denen eine moderne Technologie zur Anwendung kommt, über die die Inspektorate bisher noch keine oder nur wenige Erfahrungen besitzen, hat die Bun-

desregierung mit den Inspektoraten Konsultationen initiiert, um die Inspektorate frühzeitig mit den entsprechenden anlagenspezifischen Informationen und Daten zu versorgen und die entsprechenden Anforderungen kennenzulernen, so daß ggf. bauliche Vorkehrungen und ergänzende F+E-Maßnahmen rechtzeitig zur Steigerung der Effizienz der Überwachungsmaßnahmen getroffen werden können.

- b) Ist vorgesehen, daß dort IAEO-Vertreter ein ständiges Büro unterhalten werden?

Es ist heute übliche Praxis, daß dieser Anlagentyp permanent überwacht wird, so daß davon ausgegangen werden kann, daß die IAEO-Vertreter ein ständiges Büro auf der Anlage unterhalten hätten.

4. Wann gedenkt die Bundesregierung Verhandlungen über eine Verlängerung des Atomwaffensperrvertrages zu initiieren?
5. Was plant die Bundesregierung für den Fall, daß es nicht zu einer Verlängerung dieses Atomwaffensperrvertrages kommen sollte?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gemäß seinem Artikel X Abs. 2 nach einer Laufzeit von 25 Jahren im Jahre 1995 nicht außer Kraft tritt, sondern durch mehrheitlichen Beschluß seiner Mitgliedstaaten um eine bestimmte Frist verlängert werden oder auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleiben wird. Der Verlauf der Vierten Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag im Jahre 1990 wird entscheidenden Einfluß auf das künftige Vorgehen der Bundesregierung in dieser Frage haben.

XI. Abfälle

1. Betrachtet die Bundesregierung das Brennelementeingangslager nur als Eingangslager für Produkte, die in der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf verarbeitet werden sollen oder optional auch als Überbrückung von Engpässen bei der Zwischenlagerung?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem Entsorgungsbericht vom 13. Januar 1988 hierzu festgestellt:

Das Brennelementeingangslager der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf ist weder im Sinne des Entsorgungskonzeptes noch seiner Funktion nach ein externes Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente. Die Vorhaltung der bestrahlten Brennelemente im Eingangslager erfolgt mit dem Ziel ihrer zügigen Wiederaufarbeitung in Wackersdorf.

2. a) Warum reicht es nicht aus, ein Brennelementeingangslager erst zwei Jahre vor der endgültigen Fertigstellung und Inbetriebnahme der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf zu beenden und mit der Einfüllung in dieses Eingangslager zu beginnen?

Die Mindestabklingzeit der Brennelemente hätte vor der Übernahme in das Eingangslager ein Jahr bzw. vor der Wiederaufarbeitung sieben Jahre betragen.

Dadurch, daß das Eingangslager ca. 6 Jahre vor der eigentlichen Wiederaufarbeitungsanlage betriebsbereit gewesen wäre, hätten (unnötige) Transporte der Brennelemente zur kurzfristigen Zwischenlagerung an anderen Standorten in größerem Umfang vermieden werden können.

- b) Was begründet hier die Sofortvollziehbarkeit der Baugenehmigung?

Siehe Antwort zu Frage 2 a).

3. a) Welche Zwischenlager für abgebrannte Kernbrennstäbe wird es in den 90er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland geben?

Nach dem Entsorgungskonzept der Bundesregierung wird es die Zwischenlager in Gorleben und Ahaus geben.

- b) Mit welchem Fassungsvermögen?

Das Fassungsvermögen jedes der beiden Zwischenlager beträgt 1 500 Mg Schwermetall.

- c) Wann wird dieses Fassungsvermögen erreicht sein?

Hierüber können gegenwärtig keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

- d) Ist nicht heute schon absehbar, daß das Brennelementeingangslager als möglichst schnell zu Verfügung stehendes Zwischenlager gebraucht wird?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- e) Plant die Bundesregierung den Bau weiterer Zwischenlager oder die Anwendung neuer Kompaktlagerungstechniken auch in Zwischenlagern?

Nach dem Entsorgungskonzept der Bundesregierung ist weder der Bau weiterer Zwischenlager noch die Anwendung neuer Kompaktlagerungstechniken in Zwischenlagern vorgesehen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Meinung des Vorstandsvorsitzenden der DWK, geäußert in der Zeitschrift „Atomwirtschaft“ im Februar 1984, in der er fest-

stellt, daß das erste Zwischenlager im Jahre 1993 gefüllt sei, das zweite erst im Jahre 2001 und ein etwaiges drittes Zwischenlager erst im Jahre 2008, dies ohne Berücksichtigung der Lagermöglichkeiten in den Kernkraftwerksblöcken selbst?

Auf die Antworten zu Fragen 3 a) und 3 c) wird verwiesen.

5. a) Welche Volumenzunahme ist durch die Wiederaufarbeitung im Vergleich zur direkten Endlagerung im Bereich der schwach- und mittelaktiven Abfälle zu erwarten?

Durch die Wiederaufarbeitung ist im Vergleich zur direkten Endlagerung eine Volumenzunahme um etwa den Faktor 8 bei radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung zu erwarten.

- b) Wie lange können diese Abfälle auf dem Gelände der WAA gelagert werden? Wie groß ist eine entsprechende Faßlagerkapazität?

Für mittelaktive Abfallgebinde sollte die Lagerkapazität für ca. 2,5 Jahre, mit vorgesehener Erweiterung ca. 10 Jahre ausreichen. Für schwachaktive Gebinde ca. 1,5 bzw. ca. 6 Jahre. Für zementierte tritiumhaltige Wasser ca. 2,5 bzw. ca. 7,5 Jahre. Für flüssige tritiumhaltige Wasser ca. 0,5 Jahre.

- c) Wo sollen diese Abfälle endgelagert werden?

Der nicht wärmeentwickelnde Teil dieser Abfälle sollte im geplanten Endlager Konrad, der wärmeentwickelnde Teil im geplanten Endlager Gorleben untergebracht werden. Noch nicht entschieden war, ob und gegebenenfalls wo eine Tiefenverpressung flüssiger tritiumhaltiger Wasser vorgenommen werden sollte.

- d) Wie häufig soll der Abtransport stattfinden?

Die Planungen sahen etwa drei Transporte pro Woche vor.

- e) Zu welchen Anteilen sollen diese Transporte entweder auf der Schiene oder der Straße erfolgen?

Diese Transporte sollten (lt. Sicherheitsbericht Seiten 2.15–2/3) ausschließlich auf der Schiene erfolgen.

6. a) Welche Abfallmengen an hochaktivem Atom- müll fallen an?

Mit ca. 450 Glaskokillen pro Jahr war zu rechnen.

- b) Wie lange können diese auf dem Gelände der WAA gelagert werden?

Die Planungen sahen ca. 11 Jahre vor, mit möglicher Erweiterung der Lagerkapazität ca. 22 Jahre.

- c) Wo sollen sie endgelagert werden?

Das geplante Endlager Gorleben war hierfür vorgesehen.

- d) Wie häufig soll der Abtransport stattfinden?

Die Planungen sahen etwa drei Transporte pro Jahr vor.

- e) Zu welchen Anteilen sollen sich die regelmäßigen Transporte auf Schiene oder LKW verteilen?

Diese Transporte sollten ausschließlich auf der Schiene erfolgen.

7. a) Welche Sicherungsmaßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, damit es entlang der Transportwege von der Wiederaufarbeitungsanlage hin zu den Endlagern zu keinen mißbräuchlichen Abzweigungen oder Gefährdungen der Bevölkerung kommen kann?

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 AtG dürfen Genehmigungen zur Beförderung nur erteilt werden, wenn der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist. Die Sicherungsmaßnahmen zum Schutze vor mißbräuchlicher Abzweigung und gegen eine erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe durch Sabotageanschläge sind in Richtlinien und Maßnahmenkatalogen im einzelnen festgelegt, abgestimmt auf die Art, Nuklidzusammensetzung, Verpackung und auf weitere physikalisch-technische Parameter des Transportgutes. Bei ihrer Festlegung hat die Tatsache eine wesentliche Rolle gespielt, daß bereits die jeweilige Art der Konditionierung und die nach den Transportvorschriften erforderliche Verpackung den oben genannten Schutz gewährleisten. Da die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen auch von deren Geheimhaltung abhängt, können Einzelheiten nicht dargelegt werden.

- b) Soll hier der Bundesgrenzschutz die zentrale Überwachung übernehmen?

Nein.

- c) Zu welchen Tageszeiten sind die Transporte vorgesehen?

Es sind keine speziellen Tageszeiten vorgesehen.

- d) Auf welchem Wege wird die Bevölkerung von den anstehenden Transporten informiert werden?

Alle für die Aufsicht über diese Transporte und für ihre Sicherung zuständigen Behörden werden von diesen Transporten vorab unterrichtet. Eine Unterrichtung der Bevölkerung über anstehende Transporte ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da weder bei Unfällen noch bei Sabotageanschlägen eine Gefährdung der Bevölkerung zu erwarten ist. Eine öffentliche Bekanntgabe genauer Transportwege oder -zeiten würde einer wirksamen Sicherung dieser Transporte überdies zuwiderlaufen.

- e) Welche Transporte unterliegen einer Geheimhaltung?

Alle sicherungsrelevanten Transporte. Dies sind nach Vorgabe der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien solche mit mehr als 15 g Kernbrennstoffen.

- f) Wann rechnet die Bundesregierung mit den ersten Transporten nach Wackersdorf?

Bei Betriebsbereitschaft des Brennelementeingangslagers. Diese wäre Anfang 1992 zu erwarten gewesen.

8. Kann die Bundesregierung es ausschließen, daß Abfälle von der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf zur Weiterbehandlung oder Endlagerung ins Ausland verbracht werden?

Die Bundesregierung hätte dies im Hinblick auf unvorhersehbare Ausnahmefälle nicht völlig ausgeschlossen.

9. Was passiert mit dem produzierten Atommüll im Bereich der WAA, falls die Endlagerstätte Gorleben aufgrund der bestehenden Mängel nicht gebaut werden kann?

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, daß das Endlager Gorleben nicht gebaut werden könnte.

10. Ist geplant, über Tauschverfahren auch Kernbrennmaterialien aus dem Ausland in der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf zu behandeln?

Nein.

11. Trifft es zu, daß die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf an den Engpaßstellen für eine Kapazität von zwei Tonnen pro Tag ausgelegt ist und somit eine theoretische Nennleistung von 700 Tonnen pro Jahr möglich ist?

12. Wie verhält sich diese Auslegung gegenüber der geplanten Leistung von 500 Jahrestonnen?
13. Kann die Bundesregierung es ausschließen, daß jemals mehr als 500 Jahrestonnen in Wackersdorf verarbeitet werden?

Die Antragstellerin nennt als Maximalwert des Jahresdurchsatzes 500 Mg Schwermetall. Eine darüber hinausgehende „theoretische Nennleistung“ wäre durch eine atomrechtliche Genehmigung nicht abgedeckt. Die Einhaltung der genehmigten Werte wäre von der zuständigen Aufsichtsbehörde überwacht worden, die ihrerseits wieder der vom BMU ausgeübten Bundesaufsicht unterliegt.

XII. Ausland

1. In welchen Ländern wurden welche Wiederaufarbeitungsanlagen bislang militärisch oder kommerziell betrieben?
2. Welche detaillierten Erfahrungen liegen mit diesen Typen von Wiederaufarbeitungsanlagen vor?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über den Betrieb militärischer Wiederaufarbeitungsanlagen vor.

Eine Übersicht über zivile Wiederaufarbeitungsanlagen ist in nachfolgender Aufstellung enthalten:

UP 1 Marcoule, Frankreich
 UP 2 Cap de la Hague, Frankreich
 West Valley, USA
 Sellafield, Großbritannien
 Trombay Plant, Indien
 Tarapur Plant, Indien
 Eurochemic Mol, Belgien
 Tokai Mura, Japan
 Eurex; Itrex, Italien
 Juan Vignon Research Centre, Spanien
 WAK, Bundesrepublik Deutschland

Ob es zivil genutzte Wiederaufarbeitungsanlagen in China und in der UdSSR gibt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Erfahrungen, die in diesen Anlagen mit dem Purex-Prozeß erzielt wurden, zeigen, daß die entscheidenden Probleme des Wiederaufarbeitungsprozesses gelöst sind und die sicherheitstechnische Realisierung der Wiederaufarbeitung machbar ist.

3. Welche dieser Wiederaufarbeitungsanlagen funktionieren davon und werden heute noch betrieben?

Außer der Eurochemic, die als europäisches Gemeinschaftsprojekt 1974 stillgelegt wurde, und der Anlage West Valley werden alle übrigen Anlagen betrieben.

4. Von welchen Planungen für die Errichtung von Wiederaufarbeitungsanlagen im Ausland hat die Bundesregierung Kenntnis?

Japan, Frankreich und Großbritannien.

5. Welche Anlage im Ausland ist etwa baugleich mit der geplanten Anlage in Wackersdorf?

Keine, aber alle Anlagen basieren auf dem gleichen chemischen Trennprozeß, wie er für die WAW vorgesehen war.

6. a) Wurden die Erfahrungen eines solchen etwa bauartig ähnlichen Typs von Wiederaufarbeitungsanlage für die Planungen der WAA in Wackersdorf berücksichtigt?

Die Erfahrungen dieser Anlagen, u. a. in der Verfahrenschemeie, Abfallbehandlung, Werkstoffauswahl, Apparatekonstruktion und Prozeßsteuerung, wurden für die Planung der WAW berücksichtigt.

- b) Kann man davon ausgehen, daß es sich bei der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf um eine völlig neuartige Konzeption handelt?

Nein, aber um eine Weiterentwicklung bestimmter Techniken, wie z. B. die Fernhantierungstechnik zum Wechseln bestimmter Verfahreseinheiten.

7. a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Dounray (Schottland) eine Wiederaufarbeitungsanlage errichtet werden soll?

Nein.

- b) Welche Verpflichtungen bezüglich einer neuen WAA in Dounray hat die Bundesregierung übernommen?

Keine.

- c) Finden Konsultationen zwischen den EG-Partnern bei dem Bau solcher Anlagen statt?

Ja, wenn eine entsprechende Zusammenarbeit vereinbart worden ist.

8. a) Sind der Bundesregierung Planungen bekannt, daß in Spanien an der Grenze zu Portugal eine Wiederaufarbeitungsanlage entstehen soll?
- b) Wie beurteilt sie dieses Vorhaben?

Nein.

9. a) Mit welchen Umweltbelastungen innerhalb der EG muß durch den Bau dieser Wiederaufarbeitungsanlage gerechnet werden?

- b) Mit welchen Krypton- und Tritium-Emissionen ist bei allen Anlagen in Summe zu rechnen?

Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Sind der Bundesregierung weltweit Konzeptionen oder Maßnahmen zur Endlagerung von Atom Müll bekannt – bezogen auf die Direkte Endlagerung oder den Umweg über die Wiederaufarbeitung?

Ja, diese werden insbesondere in der Behandlung von Abfällen und der Konditionierung endlagerfähiger Gebinde als Erfahrungen genutzt.

11. a) Hält die Bundesregierung den Export von deutschem Know-how der Wiederaufarbeitungsanlagen für wünschenswert?
b) Ist dieses geplant?
c) Wenn ja, in welche Länder?

Die Bundesregierung hält es unverändert für notwendig, zur Befriedigung des Energiebedarfs der Welt auch die Kernenergie friedlich zu nutzen, aber gleichzeitig die Gefahr einer Weiterverbreitung von Kernwaffen zu vermeiden. Entsprechend der Erklärung der Bundesregierung vom 17. Juni 1977 wird deshalb bis auf weiteres keine Genehmigung für die Ausfuhr von Wiederaufarbeitungsanlagen und -technologien in Nichtkernwaffenstaaten erteilt werden.

Die Bundesregierung geht andererseits davon aus, daß die in diesem Jahre vereinbarte Zusammenarbeit mit Frankreich und Großbritannien auf dem Gebiet der Wiederaufarbeitung wichtige Grundlagen für eine neue europäische Konzeption einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Energiepolitik insgesamt geschaffen hat. In diesem Zusammenhang soll auch das in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene hohe technische Know-how in künftige gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Fortentwicklung der Wiederaufarbeitungstechnologie einschließlich der Sicherheitstechnik eingebracht werden.

12. Hält die Bundesregierung den Protest fremder Staaten gegen die geplante WAA für legitim, und wie gedenkt sie darauf zu reagieren?
13. Hält es die Bundesregierung für wünschenswert, den gesundheitlichen Bedenken anderer Länder gegen die WAA – wie im Falle Österreichs durch Bundesinnenminister Dr. Zimmermann geschehen – durch Androhung wirtschaftlicher Sanktionen zu begegnen?
14. Ist die Bundesregierung bereit, die WAA in den deutsch-österreichischen Konsultationsvertrag über grenznahe Atomkraftanlagen mit aufzunehmen, und wann ist mit einem Abschluß des Vertrages zu rechnen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die veränderte Lage um Wackersdorf auch bei den angespro-

chen Ländern zu einer Neubewertung ihrer Interessenlage führt.

XIII. Kosten der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf

1. Wann wurden seitens der Bundesregierung und seitens der DWK welche Kostenvorstellungen über die Gesamtkosten der WAA in der Öffentlichkeit geäußert (aufgeschlüsselt nach Monat und Jahr)?
2. Wie erklärt sich die Bundesregierung die bisherigen Baukosten von ca. 2,5 Mrd. DM (Stand: Ende 1988), die laut DWK bislang angefallen sind, und wie schlüsseln sich die Kosten genau auf?
3. Wie beurteilt die Bundesregierung die regelmäßigen Heraufsetzungen der geplanten Kosten für die WAA seitens der DWK, die damit die Aussagen der Bundesregierung aus den vorangegangenen Jahren auf den Kopf stellen?
4. Beinhaltet die Kostenschätzungen ein zweites Hauptprozeßgebäude und eine Brennelementefabrik, und in welcher Dimension sind diese Anlagen jeweils geplant?
5. a) Was sind voraussichtlich die maximalen Gesamtkosten der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf?
b) Hat die DWK gegenüber der Bundesregierung jemals eine oberste Kostengrenze angegeben, und wenn ja, wann und welche?
6. Kann die Bundesregierung es mit Sicherheit ausschließen, daß die Gesamtkosten bei über 14 Mrd. DM liegen werden?

Im Rahmen des Entsorgungskonzepts der Bundesregierung obliegt Errichtung und Betrieb einer Wiederaufarbeitungsanlage der Industrie. Demgemäß liegt es in ihrer Verantwortung, in welcher Höhe sie hierfür Mittel aufwendet. Äußerungen der Bundesregierung zu den Kosten der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf können nur auf Angaben des Bauherrn beruhen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich derartigen Kostenangaben – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird – auf die Anlage beziehen, wie sie nach § 7 des Atomgesetzes beantragt ist.

7. a) Welche direkten und indirekten Zuschüsse zum Bau der WAA gibt es?

Für den Bau der Wiederaufarbeitungsanlage wurden nicht mehr Mittel zur Verfügung gestellt, als dies bei anderen arbeitsplatzschaffenden Investitionen in der Region geschieht. Nach dem Investitionszulagengesetz haben die Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf 10prozentige Förderung ihrer Investitionen. Die Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz wurde der Deutschen Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH im Dezember 1986 erteilt.

- b) Wie hoch werden die maximalen direkten und indirekten Bundeszuschüsse zum Bau der WAA sein?

- c) Wie beeinflußt das Steuerreformpaket für die kommenden Jahre den Bundeszuschuß für die WAA?

Von dem Unternehmen war ein Investitionsvolumen von 6,4 Mrd. DM angegeben worden. Durch Auslaufen des Investitionszulagengesetzes im Zuge der Steuerreform wären allerdings nicht 10 Prozent dieser Summe, sondern lediglich 10 Prozent der bis 1990 investierten Kosten – nach Unternehmensangaben ca. 4,5 Mrd. DM – bezahlt worden.

Sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Wiederaufarbeitung im europäischen Ausland zustande kommen und auf die Anlage in Wackersdorf verzichtet werden, wären die geleisteten Investitionszulagen zurückzuerstatten.

- d) Wird in zusätzliche regionale Arbeitsplatzbeschaffungsprogramme die WAA einbezogen werden?
e) Wie wirken solche Programme zur Zeit auf die WAA?

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

8. a) Welche Vorhaben für Forschung und Entwicklung an den Kernforschungsanlagen des Bundes hat die Bundesregierung im mittel- oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau der WAA initiiert und bezahlt (aufgeschlüsselt nach Projekten, Jahr, Kosten)?

Im mittel- oder unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau der WAA hat die Bundesregierung an den Kernforschungsanlagen des Bundes folgende Vorhaben für Forschung und Entwicklung einschließlich Investitionen durchführen lassen und finanziert:

- Kernforschungsanlage Karlsruhe (KfK)
aus Grundfinanzierung Arbeiten zur:

Wiederaufarbeitung 1971 bis 1989	665 Mio. DM
Abfallbehandlung 1971 bis 1989	234 Mio. DM

 aus Projektmitteln des BMFT

13 F+E- bzw. Investitionsvorhaben 1965 bis 1986	224 Mio. DM
Errichtung WAK 1964 bis 1969	67 Mio. DM
- Kernforschungsanlage Jülich (KfA)
aus Projektmitteln des BMFT

4 F+E-Vorhaben 1978 bis 1986	1,3 Mio. DM
------------------------------	-------------
- Hahn-Meitner-Institut (HMI)
aus Projektmitteln des BMFT

4 F+E-Vorhaben 1973 bis 1984	2,5 Mio. DM
------------------------------	-------------

Eine weitergehende Aufschlüsselung der Vorhaben ist mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar.

- b) Inwiefern gilt dies für eine Krypton-Rückgewinnungsanlage?

Für eine Krypton-Rückgewinnungsanlage ist ein Vorhaben zur Ingenieurplanung durchgeführt worden.

- c) Inwieweit gilt das für die Tritiumverpressung?

Die F+E+Arbeiten zur Tritium-Verpressung sind nur institutionell gefördert worden.

- d) Welche Anträge mit welchem finanziellen Umfang liegen der Bundesregierung im Zusammenhang mit den nuklearen Wiederaufarbeitungstechnologien noch vor? In welcher Höhe werden diese Kosten durch die Bundesregierung übernommen werden?

Im Zusammenhang mit den nuklearen Wiederaufarbeitungstechnologien liegen der Bundesregierung keine weiteren Anträge auf Bundeszuwendungen vor.

9. a) Welche Kosten entstehen allein durch die Genehmigung der Wiederaufarbeitungsanlage dem Steuerzahler?

Da das atomrechtliche Genehmigungsverfahren erst in einigen Jahren abgeschlossen sein würde, können die Kosten hierfür jetzt nicht angegeben werden. Grundsätzlich werden die Kosten der Genehmigungsbehörde und ihrer Sachverständigen nach § 21 AtG dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Sie entstehen damit nicht dem Steuerzahler.

- b) Wie viele Beschäftigte in den Bundes- und Länderbehörden sind in der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens für die WAA tätig?

Im BMU sind zwei Beschäftigte, in der Genehmigungsbehörde ca. 10 Beschäftigte überwiegend in der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens für die WAA tätig. Für besondere Aufgaben werden in beiden Behörden noch weitere Beschäftigte zeitweilig herangezogen.

- c) Welcher personelle Mehraufwand ist dabei in den letzten Jahren angefallen?

Der personelle Mehraufwand entspricht dem zu Frage 9b) angegebenen Sachverhalt.

10. Welche Kosten entstehen durch die Gerichtskosten
a) in den Genehmigungsprozessen,
b) in den Prozessen gegen den Widerstand der Bevölkerung, ausgelöst durch die zahlreichen Polizeieinsätze?

Da zu erwarten wäre, daß sich bei Fortgang des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens sowie der Errichtung der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf auch die von Einwendern angestrebten Verwal-

tungsgerichtsverfahren sowie die Strafverfolgung von Rechtsbrüchen noch über einige Jahre hinziehen würden, können die Kosten hierfür nicht angegeben werden.

11. a) Plant die Bundesregierung die Zuständigkeit für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf dem neuen Bundesamt für Strahlenschutz zu unterstellen?

Nein.

- b) Welche Personalstellen werden dort allein für den Bereich Wackersdorf und Wiederaufarbeitungstechnologien zur Verfügung stehen?

Soweit absehbar, werden keine Personalstellen ausschließlich für den Bereich Wackersdorf und Wiederaufarbeitungstechnologien zur Verfügung stehen.

